

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Datum: 01.10.2004

Die Datarec AG (nachfolgend „Beauftragte“) stellt ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) Behältnisse zur Entsorgung von Datenträgern (nachfolgend „Vertragsgut“) zur Verfügung (Mietverhältnis), und Sie führt das Vertragsgut unter Geheimniswahrung der Vernichtung und der Wiederverwertung des Rohstoffes zu (Dienstleistung). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche entsprechenden Kundenverhältnisse.

1. Grundlagen

Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preisliste der Beauftragten des Kalenderjahres, unter welchem die Leistungen erbracht werden. Die Beauftragte ist berechtigt, für die Erbringung der Dienstleistung Dritte beizuziehen.

So weit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die vorliegenden AGB und die Preisliste nichts anderes bestimmt ist, finden bezüglich des Mietverhältnisses die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts über den Mietvertrag und bezüglich der Dienstleistung jene des Auftrages sowie der Gesetzgebung über den Datenschutz und gegebenenfalls des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen Anwendung.

2. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Mietverhältnis

Die Untervermietung oder eine anderweitige Weitergabe der Behältnisse ist untersagt.

Die Kosten für den normalen Unterhalt und für Reparaturen der Behältnisse fallen zu Lasten der Beauftragten, sofern der Auftraggeber oder ein von ihm beigezogener Dritter den Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

Bei Untergang oder Diebstahl eines im Gewahrsam des Auftraggebers stehenden Behältnisses hat der Auftraggeber der Beauftragten den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

4. Dienstleistung

Der Austausch der Behältnisse erfolgt ohne Voranmeldung an den Werktagen von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr durch uniformiertes Personal der Securitas AG.

Die Beauftragte vernichtet das Vertragsgut innerhalb von 24 Stunden.

Der Auftraggeber kann – unter Vorbehalt der Vorweisung eines Legitimationsausweises - jederzeit in den Vernichtungsvorgang Einblick nehmen.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

Massgebend ist die jeweils aktuelle Preisliste der Beauftragten. Die Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

30 Tage nach Rechnungsstellung wird der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 8% ab Fälligkeit geschuldet.

6. Vertragsgut

Von der Dienstleistung ausgeschlossen sind Materialien, deren Inhalt, äussere Gestaltung oder Beförderung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstösst, deren Transport oder Vernichtung besondere Einrichtungen oder Sicherheitsvorkehrungen oder Bewilligungen (soweit solche nicht vorgängig vom Auftraggeber beigebracht werden) erfordern, sowie Materialien, die zu Schäden an den zum Einsatz kommenden Maschinen und Einrichtungen führen können. Der Auftraggeber hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das zur Vernichtung bestimmte Material den vertraglichen Bestimmungen entspricht, und er hat sämtliche Kosten und Schäden (inklusive Vermögensschäden), welche der Beauftragten oder Dritten aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, zu ersetzen.

7. Haftung/Gewährleistung

Der Beauftragte haftet für Personen- und Sachschäden, die aus nicht vertragskonformer Dienstleistung entstehen, zusammen bis zu Fr. 10'000'000.-. Für Vermögensschäden haftet der Beauftragte bis zum Betrag von CHF 1'000'000. Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber dem Beauftragten.

Im Falle von höherer Gewalt ist eine Haftung/Gewährleistung der Beauftragten wegbedungen. Die Beauftragte ist in solchen Fällen auch nicht dazu verpflichtet, die Dienstleistung zu erbringen.

Allfällige Beanstandungen müssen mit sämtlichen sachdienlichen Angaben (Auftragsnummer, Schilderung des Sachverhalts, genaue Adressen und Telefonnummern der Beteiligten usw.) spätestens am 10. Tag nach dem Austausch der Behältnisse schriftlich bei der Beauftragten eingegangen sein, widrigenfalls der Auftrag als vereinbarungsgemäss erfüllt gilt.

8. Anwendbares Recht/Änderungen und Ergänzungen / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Streitigkeiten ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – der Gerichtsstand am Hauptsitz des Beauftragten.